



stimmte dem, sondern die Schulpflicht muß analog der Militärpflicht genau im Gesetz geordnet werden. Es ist ein Recht des Staatsbürgers, zu verlangen, daß die heranwachsende Generation überall in gleicher Weise den Segen des Schulunterrichts genießen kann.

**Hr. Graf-Eberfeld (nl):** Dem Wunsch, die Verantwortlichkeit der Behörden in den einzelnen Kreisen bezüglich des Beginns der Schulpflicht endlich zu beseitigen, kann ich mich nur anschießen. Dagegen habe ich Bedenken gegen den zweiten Teil des Antrages. Zu bestimmten Vorkehrungen fehlen die Erfahrungen, dazu müßte man erst genaue Erhebungen veranstalten. In den einzelnen, nur die sich Herr Richter bezieht, ist viel übertrieben, und es ließen sich immer geringere Grenzen von unten her gegenüberstellen. Vieles ist die Überlieferung lediglich auf die Lehrmethode zurückzuführen. Nebenfalls kann nicht davon die Rede sein, daß im allgemeinen die bisherige Art des Unterrichts von gesundheitlichem Standpunkte her gut ist. Dagegen geht es sich zu, daß vielfach sich Uebelstände herausgestellt haben. Wir müssen aber hüten, eine Verabminderung des Durchschnittsniveaus der Volksschulbildung durch Verkürzung der Unterrichtszeit eintreten zu lassen, und ich bedauere es von diesem Standpunkte aus, daß die Regierung den Wünschen des Rheinischen Burenvereins, bereits mit dem 13. Jahre die Unterrichtszeit zu schließen, zu sehr entgegenkommen ist.

**Hr. Gerlich (fr.):** Wir sind gern bereit, Herrn Richter bei diesem Antrage, den er so laudlich behandelt hat, zu helfen. (Beifall.) Die jetzigen Zustände sind unhaltbar, es bedarf einer einheitlichen Norm nach oben und nach unten. Zu streuen sind a. B. nach dem Andrange die Kinder, die die Volksschule besuchen, bis zum vollendeten 16. Jahre zum Schulbesuch verpflichtet; in Westfalen dauert die Schulpflicht dagegen nur vom vollendeten 7. bis 14. Jahre, und ich muß doch nicht finden, daß die Weisheit so erheblich weniger geleidet hätte. (Beifall.) Ich hätte nicht gegen eine achtjährige Schulpflicht, wir sind jedoch auch bereit, einer siebenjährigen zuzustimmen.

Auf dem Lande ist die strenge Durchführung des Schulgesetzes vielfach eine direkte Strafmittel gegen die Kinder und eine Reue der Eltern. (Sehr wahr, rechts.) Die Leute wandern, wenn sie z. B. für eine einzige Schulverweigerung mit Zwangsstrafe von 40 M. zu bestrafen haben, wie es öfter vorkommt, lieber nach Amerika aus, nur um dem Schulzwang zu entgehen. (Beifall.) Wir stimmen daher gern einer Verkürzung der Schulpflicht, aber das Ziel des Unterrichts dabei bestehende zu wollen. Wenn Eltern ihre Kinder früher zur Schule schicken wollen, so sollen sie daran natürlich nicht verhindert sein. (Beifall.)

**Hr. Dr. Propaschek (l):** Die Frage des Schulzwanges können wir wohl ansprechen, bis uns das allgemeine Unterrichts-gesetz vorliegt; bis dahin werden wir gut thun, wie bisher eine Reihe von Anträgen, die sich mit demselben Ziele, das wir für den Beginn der Schulpflicht prinzipiell das vollendete sechste Lebensjahr festhalten müssen. (Beifall.) Wir müssen jedoch den lokalen Behörden gegenüber die Erlaubnis geben, auf Grund der öffentlichen Zustände oder der privaten Verhältnisse Abweichungen zu gestatten. (Beifall.) Ich bin der Meinung, daß die Eltern in Stuttgart das Bestehen der elterlichen Rechte, sprechen es auch aus, daß ein anderer Beginn der Schulpflicht, wie mit dem vollendeten sechsten Jahre, sich vom ärztlichen Standpunkte her nicht begründen ließe. Das unsere Generation fortgeschritten zurückgeht, muß ich sehr bedauern; wo das der Fall ist, liegt es nicht an dem Unterrichts- und Schulwesen, sondern an dem Alter und der Gesundheit. (Sehr wahr! rechts.) Es ist mir sogar sehr fraglich, ob nicht unter jenen fortgeschrittenen Hygiene weißes zu einer Bestimmung der körperlichen Tüchtigkeit beiträgt. (Beifall links.)

Es ist richtig, daß der Beginn des Unterrichts um 8 Uhr vielfach zu früh ist. Wände der bestehenden Lehrpläne wären auch vielfach zu bestrafen, wenn man überall die Volksschule einführte. (Beifall.) — An dem Ende der Schulpflicht kann das Kind aus der Schule kommen, ist es gleich Arbeiter und ist als solcher weit größerer Achtung ausgesetzt als in der Schule. (Beifall.)

**Hr. Gamm (Centrum)** erklärt sich mit der gesetzlichen Regelung des Anfangs der Schulpflicht einverstanden. Als Anfangsjahr ist das sechste Lebensjahr zu wählen, namentlich in den ländlichen polnischen Distrikten. Hier sind das Kind, welches nur wenig Deutsch versteht, ohne Wissen um Unterricht da. Mit dem sechsten Jahre hat sich der Unterricht im Deutschen bereits verfestigt und kann im Deutschen angenommen. Zufolgt sollte die Eltern ein Zeitraum gelassen werden, wenn sie ihre Kinder früher in die Schule schicken wollten. Der zu frühe Anfang der Schulpflicht habe gewisse Mängel gegenüber. Arme Eltern seien verurteilt worden zu sehr hohen Kosten, ein armer Schullehrer einmal zu 200 M. (Sehr! sehr! in Centrum), weil sie ihre Kinder nicht zum Unterrichte schicken wollten, was sie ausüben wollten. Die Behörden seien deshalb schuld.

Freußen des großen Friedrich, wenn wir's bis auf den letzten Heft gelesen.

Bei diesen Worten rief er die ausgezeichnete Champagnerflasche an den Kösten der Saalküche, daß die Glasflitter den wachsenden Ästen umfliegen.

„Was man von drüben hört“, rief er dann höflich, „zeigt, daß dieser ausgezeichnete Staat, dem die Romandischheit von Hofstich, wo der alte Fritz dem ancien régime den Pater fortblies, in den Kopf gestiegen ist, jetzt in den letzten Jügen liegt. Sie haben ja drüben nicht ohne Mühsal; das Pulver, das dort seit dem bairischen Erbfolgekrieg liegt, noch von der Zeit des großen Friedrich her, hat nichts von seiner schlagerfrigen Majestät profittiert und ist zum großen Teil verborgen. Wir wissen das alles — ein solches Heer ist nicht zu fürchten, und wenn jeder Soldat ein Held wäre, den man ausrauben und auf ein Piedestal stellen könnte.“

Hugo gehörte nicht zu den Tüchtlern; er hatte dem General über seine vergeblichen Nachforschungen Bericht erstattet; doch dieser legte kein Gewicht darauf. „Es schadet weiter nichts, wenn Sie das Hausgeld dieses hochmütigen Schloßherrn etwas bemölet haben; der Lebermuth des Siegers, der seinen Opfern den Fuß auf den Nacken legt, ist die Würzigkeit ständiger Siege.“

Dem jungen Schmitt war dieser Gedanke willkommen; wäre der General näher an den Grund seines Verfalls, und seiner Nachforschungen eingegangen, so hätte er ein größeres Interesse erhalten müssen, das er allerdings zu diesem Zwecke bereit hielt.

Ein Heft von Schmitts hielt indes Hugo ab, dem alten Duplasy anders als mit Höflichkeit und Respekt zu begegnen; auch die Offiziere der deutschen Kontingente folgten meistens seinem Beispiel; nur die Reutenanten der Wollars zeigten denselben höflichen Uebermuth wie ihr General.

Die Tafel wurde aufgegeben, die Offiziere zogen sich zum üblichen Jagdspiel in ein Nebenzimmer zurück; Hugo schloß sich ihnen an. Nur Vandamme blieb, eine Tasse Kaffee schlürfend, im Speisezimmer zurück und unterhielt sich, in eine Fensternische gelehnt, mit einem Genieoffizier. Duplasy war noch nicht seines Dienstes entlassen worden; er beauftragte die Mannschaften, welche die Tafel abdeckten; es waren auch preussische Offiziere. Wachen mit aufgeschlagenen Bajonetten standen hinter ihnen an der Saalkühe.

wenn die Eltern zu Spitzbuben würden. Die Majorität sei um 10 munderbarer, als die Mehr der Kinder an eigenen Arbeiten anzuhalten pflegten. So habe ein Lehrer im Konstanzer Kreis tagelang die Kinder mit Kartoffelknäueln beschäftigt, die er entlassen aus der Klasse mit dem 14. Lebensjahr er Entlassung aus der Klasse sei für allemal ein Ende gemacht worden. (Beifall im Centrum.)

**Kultusminister D. v. Götler:** Ich muß heute darauf verzichten, die Stellung der Regierung zu dem Antrage darzulegen. Ich wollte nur zwei Bemerkungen, die gefallen sind, entgegenbringen. Der Hr. Gamm drückt sich so aus, als ob die Behörden durch die Schulgesetzgebung in die Schulpflichtigen Kinder geradezu gezwungen, Zwangsbinden zu werden, und nur aus politischen Gründen. Ich bin sicher, daß die Behörde in Oberhessen vollkommen frei ist von allen politischen, kirchenpolitischen, religiösen und sonstigen Anwendungen, welche irgendwie schädlich in das Volksschulwesen hineingetragen werden konnten, und ich bin ebenso sicher, daß auch die Regierung in homburg alle Anstrengungen dazu aus dem Volksschulwesen fern hält. Es ist das nicht ein Zeichen der Schwäche, sondern es ist ein Bezeugnis für alle Behörden, auf diese Weise über die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, die in einem großen Staat zu beheben müssen, friedlich und durch materielle Prüfung hinwegzukommen.

Was den Beginn der Schulpflicht anbelangt, so hoffe ich, daß er mir in irgend einer Form den Namen des betr. Lehrers nennen wird. Sind die Behörde begründet, so werden sie, wie das bisher immer gewesen ist, mit der Ablegung des betr. Lehrers ihre Entscheidung finden. Dieser ist übrigens dieser Fall nicht zu meiner Kenntnis gekommen und ich möchte annehmen, daß, was der Hr. Gamm in früheren Jahren vorgebracht hat, hervorgerufen hat, eine Angabe dieser Art eine starke Herabsetzung sich haben gelassen müssen. (Sehr, höchst rechts.) Im vorigen Jahre wurde z. B. ein Knabe von 18 Jahren vorgeführt, dessen Vater 120 M. Entgelt für den Weibchen bei Schulverweigerung hätte zahlen müssen, wenn er sich nicht durch materielle Verfügung hinwegkommen hätte. Ich habe mich sehr über die Abweisung der Entschuldigungsgründe mit der größten Sorgfalt verhalten werden sollen, und gerade in Marienwerder glaube ich mich erinnern zu können, mich die weitestgehenden Vorkehrungen getroffen worden. (Sehr, höchst rechts.) Ich bin in einem einzigen Falle Weisheit ersehen, ich habe es jedenfalls nicht in der Situation der Regierung, ich werde der Sache jedoch auf den Grund gehen, und ich habe die Versicherung, daß der Herr Abgeordnete mit entweder im Hause sagen würde, er halte seine Behauptungen aufrecht, oder ich würde es in ein oder zwei Tage zurück. Als Vertreter eines großen Heffens ist mir die Unterweisung über die Unterrichtsverwaltung hier unübersehbar durchgegangen.

Die Herren müssen sich gegenseitig halten, daß die früheren Vorkehrungen strenger als die jetzigen waren. Als der Schulzwang eingeführt wurde, legte die Obrigkeit den äußersten Werth darauf, nicht und dann erst entlassen lassen, wenn sie ein gewisses Wissen von Kenntnissen erworben hatten. In dieser Tradition ist seit Erlass der Schulordnung für Ost- und Westpreußen ein feiner Bruch zu konstatieren, indem das fünfte Jahr nur fakultativ zur Aufnahme in die Schule berechtigte. Dann ist die Schulverteilung weiter gegangen und hat unter Zuhilfenahme der Eltern und durch die Eltern die Schulpflichtigen im sechsten Lebensjahr als erste Altersgrenze bezeichnet. Diese Entwicklung ist für die Beurteilung der Frage charakteristisch. Ich glaube sagen zu dürfen, daß in gewissen weniger entwickelten Gegenden vielfach der dringende Wunsch besteht, die Kinder frühzeitig in die Schule zu bringen. Die Kinder sind dort besser aufgenommen als anderswo. Was sie lernen, ist nicht nicht allzuviel, aber die Erziehungsergebnisse lernen, doch, geübt, freundlich, artig sein, bestimmte Anweisungen geben, den Lehrer gerade ansehen, kleine Gebote u. s. w. Das ist ja von unserm Standpunkte scheinbar sehr wenig, doch ist es für die armen Kinder, die wir doch nach Millionen rechnen müssen, schon etwas Großes, wenn sie diese Anlagen der Erziehung erhalten. Ich würde nicht wünschen, daß diese haben vielfach den bestehenden Schulen, ältere Kinder zu bestimmen, weil ihnen die Unterrichtsfrage näher liegt, als die Frage, die Kinder zu beschäftigen. Ein Lehrer, welcher ein gut entwickeltes Kind aus einer Familie bekommt, zu zulaufe auf Fähigkeit und Kontrolle der Schularbeiten gehen wird, unterrichtet angemessener und leugener, als wenn er ein Kind, das noch nicht so viel gelernt hat, unterrichten muß. Einmal hat Hr. Richter in seiner Anrede das Wort „gleichmäßig“ ins Auge gefaßt; aber doch glaubte ich herauszufühlen, daß er sich der außerordentlichen Berücksichtigung nicht bloß der einzelnen Landesstelle, sondern auch der lokalen Ordnung der hiesigen Verhältnisse bewußt ist. In dieser Beziehung ist die Frage der Altersgrenze von ungleich großer Bedeutung. Ich kann mir denken, daß, wenn ein Kind eine angemessene Erziehung und eine seiner Altersstufe entsprechende Unterweisung erhalten hat, das Kind nicht in dem Maße der Schule bedürftig ist wie diejenigen, die gewissermaßen bis zum sechsten Jahre mit aufgewachsen sind. Es beweist auch die Aufnahme der Kinder in die Schule im Alter von 10 Jahren, daß die Eltern mehr das geträumt werden, die Kinder frühzeitig in die Schule zu schicken.

Wären Sie zu einem Entschlusse kommen, wie Sie wollen, Sie werden finden, daß Sie eine gewisse feste Grenze zwar angeben können, aber nur eine solche Weite wird eine verständliche Schulverwaltung annehmen können, daß es in der That ein solches Jahr, welches die Eltern zu bestimmen haben, zu wählen ist. Die Schulverwaltung ist sich dessen immer mehr bewußt geworden und hat dort, wo die Schulpflicht zu weit waren oder andere Gründe es forderten, eine lokale Suspension eingeführt. Ich erinnere an die begünstigten Bestimmungen in Westfalen, Ost- und Westpreußen. Mit gewissen Voraussetzungen muß der Schulverwaltung gestattet sein, zu bestimmen, daß bei weiten Schulwegen, wo die Kinder nachmittags nicht nachhause gehen können, sie nicht zu frühzeitig und nicht mit Gefahr für Leben und Gesundheit zur Schulpflicht herangezogen sind. Darüber hinaus kommen noch Gründe, die in persönlichen Verhältnissen des betreffenden Kindes liegen, in Betracht. Auch ein älteres Kind kann wegen ganzes Wohlstandes nach nicht imstande sein, dem Unterricht folgen zu können.

Heute berichtet im großen und ganzen der Zustand, daß im Wege der Verordnung für den Schulzwang das 6. für den Schulzwang das 14. Jahr festgelegt ist. In einem Bezirke ist allerdings für das 6. Lebensjahr in den katholischen Schulen das 13., in einem anderen für die evangelischen das 15. und 16. Jahr vorgeordnet. Herr Richter wünscht einseitige Aufnahme und Abkündigung des Alters. Ich bin der Meinung, daß die Unterrichtsverwaltung ist dem gewiß zustimmen; es widerspricht aber den Interessen der Eltern und der Kirche. Die Aufnahme findet ja ziemlich einseitig in Ostern statt, wenn auch mit einigen Ausnahmen; dagegen haben die Eltern stets den Wunsch einer einheitlichen Entlassung gefaßt. Für das Entlassungsjahr kommt im allgemeinen das 14. Jahr in Betracht, wenn es nicht durch eine Konvention verändert wird, was wieder bei den verschiedenen Konventionen verschieden ist.

Sie sehen aus alledem, wie schwierig eine einheitliche Regelung ist. Man muß alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigen, und das das auch hier geschieht, davon bin ich bei dem Hause überzeugt. (Beifall.)

**Hr. Dr. Wintzler (Centr.):** Auch ich meine, daß die Behörde mehr als bisher in betreff der Schulverhältnisse auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. Dasselbe gilt aber auch für die Eltern. Die Behörde hat die Unterrichtsverwaltung ist dem gewiß zustimmen; es widerspricht aber den Interessen der Eltern und der Kirche. Die Aufnahme findet ja ziemlich einseitig in Ostern statt, wenn auch mit einigen Ausnahmen; dagegen haben die Eltern stets den Wunsch einer einheitlichen Entlassung gefaßt. Für das Entlassungsjahr kommt im allgemeinen das 14. Jahr in Betracht, wenn es nicht durch eine Konvention verändert wird, was wieder bei den verschiedenen Konventionen verschieden ist.

Handlung Bedingung zu tragen. Eine nähere Beschreibung behält ich mir für die Kommissionsberichterstattung vor.

**Hr. v. Langemann (fr.):** Die wissenschaftliche Deputation, welche bereits in dem Minister in Fragen der Hygiene Rath zu ertheilen, hat sich auch dafür ausgesprochen, daß der Beginn der Schulpflicht mit dem sechsten Jahre zu früh gelegt ist. Daß der Aufenthalt in noch so ungünstigen Wohnungen schädlicher sei als in den wohlgekauften Schulpflichtigen Schulen, wie sie vielfach auf dem Lande vorhanden sind, trifft doch nicht auf die Schulpflicht der kleineren Kinder, doch in Später der Kinder, in die Volksschule gehören sie nicht. Auch die Frage, wann die Entlassung aus der Schulpflicht stattfinden soll, ist sozial und gewerblich von hoher Bedeutung, doch wohl zu wünschen wäre, sie finde in der Kommission einen betriebsreichen Abschluß. (Beifall.)

**Hr. Schaffner (nl)** erklärt sich für den ersten und gegen den zweiten Teil des Antrages. **Hr. Schmelzer (nl)** tritt dafür ein, daß die Schule in den ersten Jahren das Kind nicht auf zu viele Stunden der Familie entziehe, damit auch das Herz des Kindes gebildet werden könne und weniger schädliche Einwirkungen ertragen würden. Hiermit wird die Diskussion geschlossen.

In seinem Schlußwort spricht **Hr. Richter** seine Freude darüber aus, daß gegen den ersten Teil des Antrages kein Widerspruch erhoben ist. Mit der Verweisung an die Interkommision sei er einverstanden. Wenn man den Antragssteller nicht beabsichtigt, so muß es sich um nur eine Erweiterung handeln, nicht aber geteilt werden, daß der Anfang der Schulpflicht hinausgeschoben ist. Auch für seine Meinung, daß erst mit dem sechsten Jahre die Schule zu beginnen habe, gegen die ärztliche Autoritäten anführen. Daß die Kinder, wenn sie früher in die Schule kämen, kleine Dinge, wie geübt, sein, artig sein u. s. w. lernten, könne nicht im Gewicht sein, wenn man billiger habe.

Der Antrag wird hierauf einstimmig an die Interkommision verwiesen. Es folgt die Beratung des Antrages von **Herrn v. Gen.**, betreffend den Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschäden.

Der Antrag verlangt, daß Schwarz-, Roth- und Damwild nur in geschlossenen Anlagen oder verästelten Heiden geget werden darf, und Gutsbesitzer, Wälder und Jagdberechtigter beugt sein sollen, das außerhalb der Verästelungen auf ihrem Grund- oder Jagdgebiet oder Jagdberechtigter befindliche Wild zu erlegen.

Zur Begründung des Antrages spricht **Hr. v. Gen.** (fr.) aus: Unter Antrag ist bereits in der vorigen Session beraten worden, daß Zustimmung gefunden, ist aber nicht zur endgültigen Beschlußfassung gekommen. Deshalb haben wir ihn wieder eingebracht und hoffen auf die gleiche Zustimmung, wie in der vorigen Session. Die Regierung hat die Pflicht, allen Staatsbürgern die gleichen Rechte zu gewähren und nicht geschädigten Personen die gleiche Möglichkeit zu gewähren. Das jetzige Gesetz genügt nicht, um den Geschädigten schadlos zu halten. Derselbe hat seinen Anspruch auf Schadenersatz. Dem muß durch eine Neuregelung abgeholfen werden. Die armen Leute, deren Felder an Wäldern liegen, aus denen das Wild heraustritt und Schaden anrichtet, müssen mit irgend einer Weise abgeholfen werden, in Ermangelung anderer Bestimmungen durch das Abschließen.

Die alljährlich aus Haus gelangenden Bittionen beweisen die bestehenden Unzulänglichkeiten und zeigen Fälle, in denen die Geschädigten recht und schuldig dastehen. Die Uebelstände haben sich nach Erlass der Jagd-Ordnung von 1888 nur noch gesteigert. Deshalb ist ein Antrag eingebracht worden, welcher abgeholfen wird, und diesen Entwurf eingebracht, der den Vorzug hat, kurz und präzis zu sein.

Dieser bietet sich eine Gelegenheit, der Notlage der kleineren Wälder, von der so viel gesprochen wird, abzuwehren, indem man den kleinen Mann schütz gegen den Schaden, der ihm aus dem Überwachen der großen Herren zugefügt wird. Die Regierung der Verteilung der Verteilung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. (Beifall links.)

**Hr. Franke (nl)** weist auf die Vorrechte der vorigen Kommission hin, die empfohlen habe, nur das Schwarzwild einzufangen, da dies für Roth- und Damwild zu schwierig sei. Viel lieber würde eine solche Eingetragene allerdings sein, haben; in Damwild fesseln sie, das Schwarzwild laute aber doch weiter. Dieser den Schaden, der von jeder sehr verschiedene Ansichten vorhanden; das richtige ist wohl, daß der Wälder größerer Waldparzellen sich zusammenhängen zu Wildschadensvermeidung; die man überhört ist dem Wege der Repartition die Ertraggeber aufzugeben hätten für angedachten Schaden ersatz zu leisten, in der zu wählenden Kommission die Arbeiten der vorigjährigen Kommission als Ausgangspunkt für die Verhandlungen zu nehmen; die national liberale Partei werde im allgemeinen an dem damals getroffenen Beschlusse festhalten.

**Hr. Strauß (fr.):** Wir werden gern an der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs mitwirken; der vorliegende Entwurf ist aber nicht in allen Punkten geeignet. Wir werden in der Kommission sorgfältige Erörterungen darüber anstellen haben; es wird vor allem auch zu erwägen sein, ob es sich nicht empfiehlt, allen bestehenden Wildständen durch eine entsprechende Abänderung der Jagdgesetzgebung abzuwehren.

**Hr. v. Jagem (nl)** erklärt, mit dem Ziel des Antrages einverstanden zu sein, aber nicht in allen Punkten. Er ist der Meinung, daß das gefährliche Schwarzwild die die allerdings mündigen Wälder, gegen eine Eingetragene des Roth- und Damwildes aber ist er entschieden. Eine dauernde Eingetragene ist für die meisten Gemeinden, namentlich am Rhein, zu tollbar. Am besten wäre ein allgemeines Wildschadensgesetz.

**Hr. Conrad (Centr.)** führt aus, daß nach dem geltenden Jagdgesetzliche zwar der Waldbesitzer genaug geschützt ist, nicht aber derjenige, dessen Felder an den Wald grenzen. Der arme Mann werde geschädigt, seine Erntens untergraben, da er Tag und Nacht seine Felder bewachen müsse. Endlich solle man doch mit Energie vorgehen, um dem schmerzhaften und rechtlosen armen Landmann zu seinem Recht zu verhelfen. Wenn jetzt dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadenersatz zugestanden ist, so ist es diesen doch sehr schwer, seine Klage durchzuführen. Der Nachbar legt einfach, er habe kein Standwid in dem geschädigten Orte und vermeint den Mann an einen andern, der natürlich wieder sagt: Ich bin ja nicht der Nachbar, und deshalb seien alle Bemühungen fruchtlos, weil keine für den Schaden einsehen wolle. Deshalb ist es dringend notwendig, über diese Angelegenheit zu treffen, und diese werde in dem vorliegenden Antrag im wesentlichen getroffen.

**Hr. v. Dergin (fr.)** hält den Antrag in seiner jetzigen Fassung nicht für geeignet, den berechtigten Wünschen aller Beteiligten gerecht zu werden. Die Jagd ist jetzt nicht mehr ein Vorrecht der Junker und Waldbesitzer, sondern ein Vorrecht der Heiden. Für die Nacht eines Waldes mit Schutzwild gerade inoffiziell auf sehr hohen Stellen gesetzt, und viele Einkünfte aus der Nacht würden für die Waldbesitzer nach dem Antrage wegfallen. Das müsse doch auch berücksichtigt werden. Die positionierten Jäger wollen ihre Bewegungen bezahlen, unter keinen Umständen aber den kleinen Mann durch die Jagd schädigen. Den meisten Schaden richtet Schwarzwild an, deshalb müßte diese angeordnet werden. Das Roth- und Damwild aber richtet nur da Schaden an, wo es in großen Mengen auftritt. In solchen Fällen müßten polizeiliche Maßnahmen getroffen werden, um den übergroßen Bestand des Wildes zu vermindern. Es könne dann auch den Grundbesitzern das Recht übertragen werden, das Wild abzuwehren. Weiteres des Wildschadensvermeidung müßten die Jagdberechtigten, welche das Verbot von der Jagd hätten, in erster Linie den Schaden tragen.

**Hr. v. Rauchhaupt (konf.):** Wir werden unter allen Umständen verlangen, die vorliegende Frage in einer Kommission unter



